

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. Februar 2002**Kontrolle der Gesellschaften**

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs zum Beleihungsgesetz steht die uneingeschränkte Dienst- und Fachaufsicht des Senats über die Gesellschaften fest. Der Staatsgerichtshof führt aus, dass eine Grundlage zur Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht im Bereithalten ausreichender Personalstellen besteht.

„Es muss durch institutionelle Vorkehrungen sicher gestellt werden, dass die mit der funktionellen Privatisierung angestrebte Arbeitsteilung und Kooperation zwischen Land und den beliebten Unternehmen nicht zu einer Minderung der rechtsstaatlich-demokratischen Qualität der erbrachten öffentlichen Leistungen führt. Mindestanforderung für die Erfüllung dieser Pflicht ist die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Personalstellen und deren Besetzung mit Amtswaltern, die die Aufsichts- und Weisungsrechte des verantwortlichen Mitglieds des Senats sachgemäß ausüben können.“ (Staatsgerichtshofsurteil vom 15. Januar 2001, S. 22)

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Mitarbeiter mit jeweils welchem Beschäftigungsanteil sind laut Geschäftsverteilungsplan in den jeweiligen Fachressorts und in den Querschnittressorts für die Kontrolle und Steuerung der mehrheitlich in bremischem Eigentum befindlichen Gesellschaften zuständig (aufgeschlüsselt nach Gehaltsstufen)?
2. Wie wird die Steuerung und Kontrolle der Gesellschaften durch die Fachressorts einerseits und die Querschnittressorts andererseits koordiniert? Welche ressortübergreifenden Vorgaben gibt es?
3. Wie viele Planstellen sind jeweils für die Kontrolle und Steuerung unbesetzt?
4. Nach welchen Vorgaben (Verwaltungsvorschriften, Weisungen etc.) wird die Kontrolle und Steuerung jeweils ausgeübt?

Wie sind Kontrolle und Steuerung durch die FHB in den Verträgen mit den Geschäftsführern von Gesellschaften bzw. mit den Gesellschaften selbst sicher gestellt?

Welche Vorgaben gibt es jeweils für Berichte an den Senator?

Wie wird das Einhalten von die Gesellschaften betreffenden Beschlüssen kontrolliert?

5. Der Staatsgerichtshof verlangt, dass die Instrumente der Fachaufsicht und der Weisungsbefugnis auch effektiv genutzt werden. In wie vielen Fällen ist eine Maßnahme einer Gesellschaft seit 1999 von der Verwaltung beanstandet worden? In wie vielen Fällen sind Weisungen an die Gesellschaften ergangen? Welche Konsequenzen hatten die Weisungen?

6. Wie viele Personen nehmen wie viele Mandate in den Aufsichtsräten der Gesellschaften wahr? Welche Vorgaben existieren für diese Tätigkeit?
 - a) Senatoren,
 - b) Staatsräte,
 - c) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, differenziert nach Gehaltsstufen (ohne Arbeitnehmerbank),
 - d) Mitarbeiter der Gesellschaften, differenziert nach Gehaltsstufen (ohne Arbeitnehmerbank)?
7. In welchen haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor dem Gründen einer GmbH wurde die Frage des verstärkten Personaleinsatzes zur Kontrolle der Gesellschaft in jeweils welcher Größenordnung mit einbezogen?

Mützelburg,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 19. März 2002

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie viele Mitarbeiter mit jeweils welchem Beschäftigungsanteil sind laut Geschäftsverteilungsplan in den jeweiligen Fachressorts und in den Querschnittsressorts für die Kontrolle und Steuerung der mehrheitlich in bremischem Eigentum befindlichen Gesellschaften zuständig (aufgeschlüsselt nach Gehaltsstufen)?

Die Anzahl der Mitarbeiter, die laut Geschäftsverteilungsplan in den jeweiligen Fachressorts und in den Querschnittsressorts für die Steuerung und Kontrolle der mehrheitlich bremischen Gesellschaften zuständig sind sowie die jeweiligen Beschäftigungsanteile sind der anliegenden Tabelle zu Fragen 1 und 3 zu entnehmen.

Wegen der besonderen Bedeutung des beliebigen Geschäftsbereichs der beliebigen Gesellschaften aufgrund des Staatsgerichtshofsurteils sind die in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeiter der betroffenen Ressorts gesondert aufgeführt.

In den Querschnittsressorts Senatskanzlei und Senator für Finanzen sind den Fachressorts jeweils Spiegelreferate zugeordnet. Das von den Spiegelreferaten der beiden Ressorts geleistete fachlich-inhaltliche Controlling schließt auch die den Ressorts zugeordneten Beteiligungsgesellschaften ein. Da der Anteil, den die Kontrolle und Steuerung der Mehrheitsgesellschaften hierbei einnimmt, nicht zu quantifizieren ist, sind die Spiegel-Tätigkeiten nicht in die Statistik mit aufgenommen.

Für den Kulturbereich gilt folgende Besonderheit: Im Beteiligungscontrolling sowie im Wirtschafts- und Eigenbetriebscontrolling nimmt die Kulturmanagement Bremen GmbH (kmb) die Datenerhebung vor. Die im Fachressort tätigen Mitarbeiter koordinieren und bewerten die von der kmb erhobenen Daten.

Beim Senator für Bildung und Wissenschaft sind nur in geringem Umfang Mehrheitsbeteiligungen vorhanden. Der Steuerungs- und Kontrollaufwand wird vom vorhandenen Fachpersonal mit abgedeckt.

Die vorgelegte Statistik beruht auf Angaben der Ressorts sowie Selbsteinschätzung der Mitarbeiter. Da innerhalb der Verwaltung vor Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung keine Anschreibungen über die konkrete Verteilung der Arbeitszeit üblich ist, handelt es sich hinsichtlich der jeweiligen Beschäftigungsanteile überwiegend um Schätzungen.

Zu Frage 2.: Wie wird die Steuerung und Kontrolle der Gesellschaften durch die Fachressorts einerseits und die Querschnittsressorts andererseits koordiniert? Welche ressortübergreifenden Vorgaben gibt es?

Beteiligungsbereich im Allgemeinen

Ressortübergreifende Vorgaben ergeben sich neben den unmittelbar geltenden Vorschriften des GmbH- und Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuches in erster Linie aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Verwaltungsvorschriften. Weiter ergeben sich Vorgaben aus Senatsbeschlüssen, insbesondere den vom Senat beschlossenen Hinweisen für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens. Hervorzuheben sind daneben die verbindlichen Senatsbeschlüsse zum Inhalt der Gesellschaftsverträge, zur Gestaltung von Geschäftsführerverträgen und zur Anpassung der Geschäftsführerbezüge. Von herausragender Relevanz sind die entsprechend der Vorschriften in der LHO und im HGrG nach den einheitlichen Vorgaben entwickelten Gesellschaftsverträge.

Die Steuerung und Kontrolle der Gesellschaften ist entsprechend der rechtlichen Grundlagen, der Geschäftsverteilung des Senats und der standardisierten Satzungsinhalte funktional zwischen dem Senator für Finanzen als dem für das Beteiligungsmanagement zuständige Querschnittsressort und dem jeweiligen Fachressort aufgeteilt. Sie wird insofern in kooperativer Aufgaben- und Arbeitsteilung wahrgenommen. Bei wichtigen Grundsatz- und Einzelfragen erfolgt überdies eine Abstimmung mit der Senatskanzlei.

Dem Senator für Finanzen obliegt nach der Geschäftsverteilung des Senats die Verwaltung der bremischen Beteiligungen. Hierdurch trägt er die Verantwortung für den Beteiligungsbereich im Gesamten: Er führt den haushaltsmäßigen Nachweis über den gesamten Beteiligungsbestand. Er hat in Abstimmung mit den Fachressorts für eine Gruppe von primär steuerungsrelevanten Gesellschaften ein Controlling-System eingeführt, das zu quartalsweisen Berichten an den Haushalts- und Finanzausschuss führt. Ferner legt er jährlich einen aktuellen Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen (FHB) vor, dessen Erstauflage 1999 im Januar 2002 erschienen ist. Er ist dem HaFA sowie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich. Hierin sind relevante Abschlussdaten der Beteiligungsgesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen enthalten.

Dem Senator für Finanzen obliegt der Abschluss von Gesellschaftsverträgen. Hierdurch ist eine einheitliche Handhabung dieser wichtigsten vertraglichen Grundlage der Freien Hansestadt Bremen gegenüber der Beteiligungsgesellschaften sichergestellt. Im Gesellschaftsvertrag ist regelmäßig ein Zustimmungserfordernis des Senators für Finanzen zum Abschluss des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages vorgesehen, so dass auch hier eine einheitliche Steuerung und Kontrolle gewährleistet ist. Der Senator für Finanzen vertritt die FHB in der Gesellschafterversammlung, dadurch obliegen ihm die regelmäßigen Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Der Senator für Finanzen wird in seiner Funktion als Gesellschafter nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort tätig (vgl. Tz 125 der Beteiligungshinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens). Dadurch ist sichergestellt, dass das Fachressort in alle Handlungen und Beschlüsse als Gesellschafter eingebunden ist. So wirken die gesellschaftsrechtlich für Bremen bzw. den Senator für Finanzen ausbedungenen Rechte immer auch für das Fachressort.

Eine Koordinierung erfolgt auch über den Aufsichtsrat. Die auf Veranlassung der FHB in den Aufsichtsrat bestellten Mitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen (VV Nr. 3 zu § 65 LHO). Dadurch ist eine ressortübergreifende Abstimmung in wichtigen Entscheidungen gewährleistet.

Soweit keine Zuständigkeit des Senators für Finanzen vorliegt, obliegt die Steuerung und Kontrolle dem Fachressort in eigener Zuständigkeit.

Der Senat entwickelt derzeit eine Neuordnung des Beteiligungsmanagementsystems. Die Fachressorts sollen zukünftig im Rahmen ihrer Fach- und

Ressourcenverantwortung die fachpolitische und finanzielle Steuerung durchzuführen sowie die wesentlichen aus der Gesellschafterverantwortung resultierenden (finanziellen, personellen, organisatorischen und inhaltlichen) Aspekte entscheiden. Der Senator für Finanzen soll im konkreten Einvernehmen mit den Fachressorts weiterhin die Gesellschafterfunktion wahrnehmen und die ressortübergreifende finanzielle Steuerung und Kontrolle bündeln.

Im Rahmen dieser Neuordnung des Beteiligungsmanagementsystems werden zurzeit zusätzliche ressortübergreifende Vorgaben entwickelt, die durch ein vom Senat zu beschließendes „Handbuch Beteiligungsmanagement“ wirksam werden sollen.

Besonderheiten für den beliebigen Geschäftsbereich

Für den beliebigen Aufgabenbereich obliegt die fachpolitische und finanzielle Steuerung und Kontrolle entsprechend dem neuen Steuerungsmodell und der dezentralen Haushaltssteuerung den Fachressorts. Dies entspricht den Regelungen im Beleihungsgesetz und den Beleihungsverträgen.

Eine ressortübergreifende Steuerung und Kontrolle findet im Rahmen der globalen Konzernsteuerung statt. Hauptinstrument der Konzernsteuerung ist die Mittelzuweisung durch die Haushaltgesetzgebung und die dazugehörige Kontrolle der Mittelverwendung.

Zu Frage 3.: Wie viele Planstellen sind jeweils für die Kontrolle und Steuerung unbesetzt?

Die Anzahl der unbesetzten Planstellen ist der anliegenden Tabelle zu Fragen 1 und 3 zu entnehmen.

Zu Frage 4.: Nach welchen Vorgaben (Verwaltungsvorschriften, Weisungen etc.) wird die Kontrolle und Steuerung jeweils ausgeübt?

Wie sind Kontrolle und Steuerung durch die FHB in den Verträgen mit den Geschäftsführern von Gesellschaften bzw. mit den Gesellschaften selbst sicher gestellt?

Welche Vorgaben gibt es jeweils für Berichte an den Senator?

Wie wird das Einhalten von die Gesellschaften betreffenden Beschlüssen kontrolliert?

Beteiligungsbereich allgemein

Vorgaben für Kontrolle und Steuerung

Die Kontrolle und Steuerung erfolgt im Wesentlichen gemäß der Landesverfassung, der LHO mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, dem HGrG, dem Handelsgesetzbuch und dem GmbH- bzw. Aktiengesetz sowie Senatsbeschlüssen und Einzelweisungen der einzelnen Ressorts.

Die Kontrolle und Steuerung ist gegenüber der Gesellschaft im Grundsatz durch den Gesellschaftsvertrag abgesichert:

In den Gesellschaftsverträgen wird entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO regelmäßig vereinbart, dass die Gesellschaft ihren Abschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs aufzustellen hat. Dies führt dazu, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt werden muss. Die Geschäftsführung hat mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen, der zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auf die Risiken und künftigen Entwicklungen einzugehen.

Weiter wird in den Gesellschaftsverträgen entsprechend § 53 HGrG vereinbart, dass der Abschlussprüfer über den handelsrechtlich vorgeschriebenen Prüfungsumfang hinaus die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung

der Vermögens- und Ertragslage, verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen sowie die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrags prüft und darstellt. Hierzu wurde vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. ein umfangreicher Fragenkatalog entwickelt, anhand dessen die Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt. § 53 HGrG wird bei Mehrheitsgesellschaften zwingend vereinbart, bei Minderheitsgesellschaften wird darauf hingewirkt.

Nach den von Bremen entsprechend § 65 LHO und den Beteiligungshinweisen gefassten Gesellschaftsverträgen haben die Beteiligungsgesellschaften neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung als weiteres Organ regelmäßig einen fakultativen Aufsichtsrat. In diesem ist die FHB entsprechend ihrer Anteile vertreten. Dem Aufsichtsrat obliegt die laufende Kontrolle des Geschäftsbetriebs und der Geschäftsführung. Den Vorsitz hat regelmäßig der Vertreter des Fachressorts inne.

In den Gesellschaftsverträgen wird regelmäßig festgelegt, dass die Geschäftsführung jährlich im voraus einen Wirtschaftsplan vorzulegen hat. Durch Vorlage der Wirtschaftspläne und unterjährige Soll/Ist-Vergleiche an die Aufsichtsräte und/oder den Gesellschafter sind die Wirtschaftspläne dem Fachressort zugänglich.

Entsprechend § 69 LHO übersendet das Fachressort dem Rechnungshof binnen drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses die ihm zugänglichen Unterlagen (in erster Linie den Jahresabschluss), die Berichte des Aufsichtsrates/der Aufsichtsratsmitglieder und den Bericht des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG gemeinsam mit einem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung.

Dieses Verfahren stellt die jährliche Überprüfung der Gesellschaft durch Fachressort und Rechnungshof sicher.

In den Gesellschaftsverträgen und den Geschäftsführer-Anstellungsverträgen wird eine Bindung des Geschäftsführers an die Maßgaben der Gesetze, des jeweils gültigen Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung der Gesellschaft und den Beschlüssen des Aufsichtsrates vereinbart. In geeigneten Fällen neuerer Geschäftsführer-Anstellungsverträge sind an Tantiemen geknüpfte Zielvereinbarungen geregelt. Üblicherweise stellt der Aufsichtsrat, bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende, der in aller Regel gleichzeitig der für die Gesellschaft fachlich zuständige Weisungsgeber ist, fest, ob die Zielvereinbarung erfüllt wurde.

Im Falle einer zuwendungsrechtlichen institutionellen oder Projektförderung der Gesellschaft nach den §§ 23 und 44 LHO enthält der Zuwendungsbescheid, bzw. Zuwendungsvertrag detaillierte individuelle Vorgaben für die Pflichten der Gesellschaft. Es erfolgt eine Nachweisverwendungsprüfung, in der Regel durch das Fachressort als dem geldgebenden Ressort.

Weitere Verträge mit den Gesellschaften bestehen als Treuhandverträge und Geschäftsbesorgungsverträge. Auch hier erfolgt die Kontrolle der Vertragsdurchführung durch das vertragsschließende Ressort, das regelmäßig das Fachressort ist. Die Tätigkeiten unterliegen der öffentlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Für die Umsetzung konkreter Großprojekte durch Gesellschaften existieren ressortübergreifende Lenkungsgruppen (z. B. STAVE Stadtentwicklung Vegesack GmbH, Überseestadt GmbH, WfG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH [WfG]).

Beispielhaft sind nachfolgend die Vorgaben des Senators für Wirtschaft und Häfen und/oder des Senators für Finanzen im Rahmen der Übertragung von Grundstücksgeschäften und -verwaltung auf die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH (BIG)-Gruppe dargestellt:

Der Senator für Wirtschaft und Häfen und BIG schlossen am 8. Dezember 1998 einen Rahmenvertrag ab über die Erschließung von Gewerbeflächen in der Stadtgemeinde Bremen. Mittels gesondert abzuschließendem Projektvertrag zwischen dem Senator für Wirtschaft und Häfen und der BIG wird jeweils die Tochtergesellschaft WfG als projektdurchführende Gesellschaft benannt. Nach entsprechender projektbezogener Beschlussfassung durch die für die Finanzmittelbewilligung zuständigen Gremien werden der BIG die entsprechenden Mittel formal projektbezogen nach Kostengruppen und Mittelarten getrennt bereit gestellt. Die BIG for-

dert die für die Projektdurchführung benötigten Mittel auf dieser Grundlage quartalsweise beim Senator für Wirtschaft und Häfen an; eine Auszahlung von Mitteln erfolgt erst nach intensiver Prüfung durch den Senator für Wirtschaft und Häfen.

Für den zwischen der FHB und der Bremer Gewerbeflächen-Gesellschaft (BGG) am 22. Dezember 1998 abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Übertragung des Grundstücksverkehrs für bebaute und unbebaute Gewerbegrundstücke und -flächen sowie die Verwaltung des gewerblichen Allgemeinen Grundvermögens gilt, dass ab einem Betrag von 1 Mio. DM (511.291,88 €) der Senator für Finanzen, bei einem Betrag von mehr als 2 Mio. DM (1.022.583,76 €) der Vermögensausschuss zu entscheiden hat.

Aufgrund der Neuordnung des Beteiligungsmanagementsystems werden zurzeit in den Fachressorts gesonderte Steuerungs- und Kontrollinstrumente bzw. Richtlinien für die einzelnen Gesellschaften entwickelt.

Vorgaben für Berichte an den zuständigen Senator

Für die Vorgaben für Berichte an den zuständigen Senator gilt folgendes:

Dem zuständigen Senator wird der Jahresabschluss einschließlich Prüfungen nach § 53 HGrG und die Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen vorgelegt. Standardmäßig ist in den Gesellschaftsverträgen vereinbart, dass die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich berichten. Da dem Aufsichtsrat regelmäßig ein Vertreter des zuständigen Senators angehört, wird der zuständige Senator dadurch über grundsätzliche Fragen, über die Rentabilität, den Gang der Geschäfte und über bedeutsame Geschäfte unterrichtet.

Für auf Veranlassung Bremens in den Aufsichtsrat bestellte Mitglieder besteht gem. Tz. 81 der Hinweise für die Verwaltung von bremischen Beteiligungen die Vorgabe, dem zuständigen Senator unverzüglich über solche Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen oder sonstige Besprechungen zu berichten, in denen wichtige Angelegenheiten behandelt worden sind, die sich aus den Niederschriften nicht eingehend oder deutlich genug ergeben.

Eine Berichtspflicht besteht gem. Tz. 83 der Hinweise für die Verwaltung von bremischen Beteiligungen auch dann, wenn bremische Vertreter im Aufsichtsrat nicht die Auffassung der Mehrheit teilen und die Gründe hierfür der Niederschrift nicht zu entnehmen sind.

Daneben bestehen Berichtspflichten der Gesellschaften aufgrund von besonderen Bescheiden oder Verträgen, in erster Linie Zuwendungsbescheiden, Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen.

So erstattet die BIG Tätigkeits- und Leistungscontrollingberichte über die Aufgabe, die per Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen ist.

Kontrollen von die Gesellschaften betreffenden Beschlüssen

Das Einhalten von die Gesellschaften betreffenden Beschlüssen orientiert sich an der Art des Beschlusses. Das Einhalten der Beschlüsse wird entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen kontrolliert. Angewandte Mechanismen sind zumeist Fristbestimmung, Vollzugsmeldung oder Nachfrage.

Üblicherweise wird ein Beschluss von demjenigen überwacht, der ihn gefasst bzw. — im Falle von Senatsbeschlüssen — federführend herbeigeführt hat.

So wird die Umsetzung von regelmäßig zu fassenden Gesellschafterbeschlüssen über Gewinnverwendung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers vom Senator für Finanzen überwacht. Dasselbe gilt für Beschlüsse über Kapitalveränderungen. Das Einhalten von sonstigen Gesellschafterbeschlüssen erfolgt laufend nach Absprache zwischen dem Senator für Finanzen und dem Fachressort durch eines der beiden oder beide Ressorts gemeinsam. Fachliche Anweisungen werden vom Fachressort überwacht, auch wenn sie in Form von Gesellschafterbeschlüssen ergehen.

Bindende Beschlüsse des Aufsichtsrates überwacht dieser in der Regel aufgrund einer (laufenden oder einmaligen) Berichtspflicht der Geschäftsführung. Federführend ist hier der Aufsichtsratsvorsitzende, der von seiner Fachverwaltung unterstützt wird.

Weiterhin prüft der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der in den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen jährlichen Kontrolle gem. § 53 HGrG, ob die Geschäftsführung das Gesetz, die Satzung, die Geschäftsordnung und die bindenden Beschlüsse des Überwachungsorgans beachtet hat.

Besonderheiten für den beliebigen Geschäftsbereich (Zuwendungsbereich nach §§ 24, 44 LHO)

Allgemein

Bei der Wahrnehmung von beliebigen Aufgaben handelt es sich um öffentlich/rechtliche (hoheitliche) Tätigkeiten, für die in vollem Umfange alle öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften (Grundgesetz und Landesverfassung, Fachgesetze, LHO, Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung etc.) gelten. Die Übertragung dieser Tätigkeiten von einer öffentlichen Verwaltung auf eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage des Beleihungsgesetzes über einen generellen Vertrag mit dem u. a. die übertragenen Aufgabenbereiche beschrieben werden. Die Gesellschaften werden mit diesem Vertrag auch verpflichtet, sämtliche für die öffentliche Verwaltung geltenden Vorschriften und Pflichten bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten. Soweit es sich um die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen handelt, wird den Gesellschaften das jährlich von der Bremischen Bürgerschaft über den Haushalt festgelegte Mittelvolumen als oberste finanzielle Grenze für die Gewährung von Fördermitteln mitgeteilt.

Zu den Pflichten gehört insbesondere auch eine periodische Berichterstattung (Controlling) sowohl über die finanziellen Aspekte als auch über die erreichten Leistungen sowie ein umfassendes Informationsrecht des Fachressorts.

Im Einzelnen ist zu den beliebigen Mehrheitsgesellschaften auszuführen:

Bremer Arbeit GmbH

Die Kontrolle und Steuerung der Bremer Arbeit GmbH ist wie folgt geregelt:

Im Beleihungsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremer Arbeit GmbH sind die von der Gesellschaft abzuwickelnden Förderprogramme, die dabei zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen (z. B. Richtlinien, Fördergrundsätze, Weisungen des Senators und Budgetansätze), sowie die im Einzelnen zu erledigenden Aufgaben festgehalten. Die fachpolitischen Arbeitsgrundlagen der Gesellschaft sind damit definiert. Das Fachressort gibt der Gesellschaft pro Förderprogramm bzw. Fonds und Jahr ein max. Bewilligungsvolumen sowie die Förderkonditionen vor. Es definiert jeweils die qualitativen Zielsetzungen und quantifizierten Leistungsmerkmale. Mittelumschichtungen, d. h. Abweichungen von den mit einem bestimmten Mittelvolumen angestrebten Zielsetzungen, sind nur in einem sehr eng bemessenen Rahmen bzw. nur mit Einverständnis des Fachressorts möglich.

Die Gesellschaft hat eine umfassende Berichtspflicht (u. a. Mittelverwendung, laufende und abgeschlossene Projekte, Neuförderungen, Vergleiche zum Vorjahr) gegenüber dem Fachressort zu erfüllen. Darüber hinaus muss sie dem Fachressort die Informationen zur Verfügung stellen, die zur Beantwortung von Fragen im Rahmen parlamentarischer Kontrolle erforderlich sind.

In Rahmenverträgen sind die Rahmenbedingungen und Anforderungen an die praktische Umsetzung der operativen Arbeitsförderung hinsichtlich Verfahren, Mittelbereitstellung und -bewirtschaftung, Planungs- und Berichtsvorgaben sowie Vertragsmanagement mit Trägern vereinbart.

In Leistungsverträgen sollen programmbezogen die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Arbeitsförderung hinsichtlich Adressaten, Maßnahmeinhalte und erwartete Ergebnisse kontrahiert werden. Sie sind schrittweise mit einem System fachbezogener Leistungskennziffern zu entwickeln.

Die Inhalte der Vereinbarungen werden Gegenstand der kontinuierlichen Berichterstattung der Gesellschaft gegenüber dem Fachressort sein. Sie gehen ein in das Fach- und Finanzcontrolling des Fachressorts.

Die Fachdeputation fasst Beschlüsse zur Definition fachpolitischer Schwerpunkte und Ziele/-kennziffern, Budgets, Kontrakte, Förderrichtlinien/-konditionen, Ergebnisse von Ausschreibungsverfahren sowie Controllingberichten.

BIG-Gruppe

Für die beliebigen Geschäftsbereiche der BIG-Gruppe gilt folgendes:

Neben dem Beleihungsgesetz und -vertrag gelten die Förderrichtlinien des jeweiligen Förderprogramms. Bei einzelnen Projekten werden Kontroll- und Steuerungsinstrumente in den dem Projekt zugrunde liegenden Beschlüssen festgelegt.

Die BIG liefert dem Fachressort folgende Berichte:

- unterjährige Controllingberichte (Produktbereichscontrolling, Beteiligungscontrolling),
- Tätigkeitsbericht über die beliebigen Förderprogramme.

Form und Inhalt der Berichte sind jeweils den Anforderungen entsprechend festgelegt und werden gegebenenfalls erweitert.

Die zuständigen Fachreferate kontrollieren anhand dieser Berichte fortlaufend die die Gesellschaften betreffenden Beschlüsse.

Die beliebigen Gesellschaften sind darüber hinaus verpflichtet, über die laufenden und abgeschlossenen Projekte jeweils mit dem zugehörigen Mittelfluss wie eine staatliche Behörde Rechnung zu legen.

Für den beliebigen Geschäftsbereich der BIA Bremer Innovations-Agentur Bremen (BIA) und der WfG findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Gesellschaften und der zuständigen Abteilung statt. Außerdem erfolgen regelmäßige Kontrollen von Beschlussumsetzungen in Gesprächsterminen („jour fix“) zwischen dem Ressort und leitenden Angestellten der BIA und der WfG. Bei verschiedenen Projekten werden Zielerreichungskontrollen mittels Auflagen im zugrunde liegenden Zuwendungsbescheiden durchgeführt.

Beim Senator für Bau und Umwelt wird zudem die Kontrolle und Steuerung der beliebigen Gesellschaften (BIA und BIS) durch die Festlegung von Jahresaufgaben (einschließlich von thematischen Schwerpunktsetzungen) für das Programm PFAU für das jeweilige Folgejahr ausgeübt. Die Kontrolle der festgelegten Jahresaufgaben erfolgt durch monatliche Statusberichte über das Projektmanagement.

Zu Frage 5.: Der Staatsgerichtshof verlangt, dass die Instrumente der Fachaufsicht und der Weisungsbefugnis auch effektiv genutzt werden. In wie vielen Fällen ist eine Maßnahme einer Gesellschaft seit 1999 von der Verwaltung beanstandet worden? In wie vielen Fällen sind Weisungen an die Gesellschaften ergangen? Welche Konsequenzen hatten die Weisungen?

Das Staatsgerichtshofsurteil vom 15. Januar 2001, das als Grundlage der Anfrage dient, befasst sich mit der Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Aufgaben. Hieraus schließt der Senat, dass sich die Frage nach der Weisungsbefugnis auf den beliebigen Geschäftsbereich der durch das Beleihungsgesetz beliebigen Gesellschaften bezieht sowie auf die konkrete Fach- und Rechtsaufsicht über die beliebigen Geschäftsbereiche.

Zweifelsfragen bei der Umsetzung der Richtlinien und Verordnungen werden in den laufenden Abstimmungsgesprächen zwischen den Fachressorts und den beliebigen Gesellschaften regelmäßig im Vorfeld geklärt.

Beispielsweise werden im Rahmen des regelmäßigen Austauschs mit dem bei der BIA zuständigen Abteilungsleiter im „Arbeitskreis Technologieförderung“ einzelne Zuwendungsfälle im Detail erörtert.

Aufgrund der laufenden Abstimmung gab es keine gesonderten formalen Weisungen oder Beanstandungen an die Gesellschaften.

Zu Frage 6.: Wie viele Personen nehmen wie viele Mandate in den Aufsichtsräten der Gesellschaften wahr? Welche Vorgaben existieren für diese Tätigkeit?

- a) Senatoren,
- b) Staatsräte,
- c) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, differenziert nach Gehaltsstufen (ohne Arbeitnehmerbank),
- d) Mitarbeiter der Gesellschaften, differenziert nach Gehaltsstufen (ohne Arbeitnehmerbank)?

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und Mandate der auf Veranlassung Bremens in Aufsichtsräte von Gesellschaften bestellten Mitglieder sowie die Differenzierung nach Gehaltsstufen kann der anliegenden Tabelle zu Frage 6 entnommen werden.

Nach § 65 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung soll der zuständige Senator darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung der FHB in den Aufsichtsrat bestellten Vertreter auch die besonderen Interessen der FHB berücksichtigen. In Tz. 117 der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens ist geregelt, dass auf Veranlassung der FHB in den Aufsichtsrat bestellte bremische Beamte den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten haben. Dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder gesellschaftsschädigend ist. In VV 3 zu § 65 LHO ist bestimmt, dass sich die auf Veranlassung der FHB in den Aufsichtsrat gewählten Vertreter vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrates über eine einheitliche Auffassung verständigen sollen.

In den Hinweisen für die Verwaltung von bremischen Beteiligungen sind detaillierte Ausführungen zur Einflussnahme der FHB über den Aufsichtsrat enthalten. Diese Hinweise werden jedem neu bestellten Aufsichtsratsmitglied unter besonderem Hinweis auf die Regelungen über den Aufsichtsrat überlassen. Die Hinweise enthalten Aussagen zum Verhalten bremischer Vertreter im Aufsichtsrat, z. B. zu Berichtspflichten an den zuständigen Senator in wichtigen Angelegenheiten. Aufgrund dieser Berichtspflicht hat der zuständige Senator die Möglichkeit, auf Entwicklungen und Beschlüsse Einfluss zu nehmen.

Im Übrigen besteht über den Aufsichtsrat regelmäßig Personenidentität zwischen dem fachlich für der Gesellschaft zuständigen Ressortvertreter und dem Aufsichtsratsmitglied.

Zu Frage 7.: In welchen haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor dem Gründen einer GmbH wurde die Frage des verstärkten Personaleinsatzes zur Kontrolle der Gesellschaft in jeweils welcher Größenordnung mit einbezogen?

Nachfolgende Antwort bezieht sich auf die seit 1999 vorgenommenen Gesellschaftsgründungen.

Der Personaleinsatz wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht explizit in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogen. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Bau Management Bremen GmbH, die Bremen PORTS Management + Services GmbH & Co. KG, die GBI Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH, die Hanseatische Naturentwicklung GmbH und die Rhododendronpark GmbH haben Aufgaben der Kernverwaltung übernommen. Das bisher mit den Arbeiten betraute Personal ging nicht vollständig auf die neugegründeten Gesellschaften über. Das bei den senatorischen Dienststellen verbleibende Personal hat eine Änderung der Aufgabeninhalte erfahren, die von der inhaltlichen Ebene auf die Steuerung der nunmehr privatrechtlichen Gesellschaften gerichtet ist. Ein zusätzlicher Personalaufwand ist daher nicht entstanden. Für die Bremen PORTS Management + Services GmbH & Co. KG, die ihre Tätigkeit am 1. Januar 2002 aufgenommen hat, kann dies zurzeit nur vorausgesagt werden, da der Veränderungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Vor Neuordnung der Hafenverwaltung und der

Gründung der Bremen PORTS fanden allerdings umfangreiche Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit durch Beratungsunternehmen Roland Berger und Fides statt.

Vor Gründung der Bremer Arbeit GmbH wurde im Rahmen der ressortinternen Dienst- und Fachaufsicht eine Kontrolle der mit operativen Aufgaben betrauten Arbeitspensen/-einheiten wahrgenommen. Mit der Übertragung dieser Aufgaben auf die neu gegründete Gesellschaft wird diese Kontrollaufgabe — ergänzt um spezifische Beteiligungsmanagementaufgaben — weiterhin durchgeführt. Die Bereitstellung von Personalkapazitäten zur Kontrolle der Gesellschaft wurde bei ihrer Gründung unter Einhaltung der geltenden Zielsetzungen für die Personalentwicklungsgesamtplanung (Gesamtbudget) vorgenommen.

Bei Gründung der Gesellschaften datenschutz nord GmbH, Facility Management Bremen GmbH, LernMit GmbH und Performa Nord GmbH war absehbar, dass diese aufgrund ihrer geringen Größe und des geringen Umfangs der jeweiligen Geschäftstätigkeit keinen zusätzlichen Personalaufwand erforderlich machten. Ebenso werden die Klinikservice St.-Jürgen-Str. GmbH und die Rehasentrum Bremen GmbH im Rahmen des vorhandenen Stellenkontingents für den Bereich „Kommunale Krankenhäuser“ überwacht.

Die Gründung und Ausgestaltung der kmb beruht auf Ergebnissen aus dem Gutachten „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ von McKinsey. Insbesondere in der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells trägt die Gesellschaft zur Entlastung der Kernverwaltung bei.

Zur Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gründungsvorhaben ist im Übrigen auf die Ausführungen in den jeweiligen Entscheidungsvorlagen für die parlamentarischen Gremien zu verweisen.

| | B-Besol- dung | A 16/ BAT I | A 15/ BAT I a | A 14/ BAT I b | A 13/S BAT II | A 12/ BAT III | A 11/ BAT IV a | A 10/ BAT IV b | A 9/ BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------------|
| Senator für Finanzen als Querschnittsressort | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | 1 | 1 | 4 | 2 | | | | | | |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling | 10,0% | 70,0% | 50,0% | 32,5% | 85,0% | | | | | |
| unbesetzte Stellen | | | | | | | | | | |

| | B-Besol- dung | A 16/ BAT I | A 15/ BAT I a | A 14/ BAT I b | A 13/S BAT II | A 12/ BAT III | A 11/ BAT IV a | A 10/ BAT IV b | A 9/ BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------------|
| Senator für Finanzen als Fachressort | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | 1 | 2 | | | | 2 | | 1 | | |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling | 30% | 20% | | | | 5% | | 10% | | |
| unbesetzte Stellen | | | | | | | | | | |

Anmerkung: Fachliche Zuständigkeit enthalten, auch wenn im GVP kein ausdrückl. Hinweis auf Beteiligungen

| | B-Besol- dung | A 16/ BAT I | A 15/ BAT I a | A 14/ BAT I b | A 13/S BAT II | A 12/ BAT III | A 11/ BAT IV a | A 10/ BAT IV b | A 9/ BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------------|
| Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | | 1 | 4* | 2* | 3 | 2 | 2 | 1,5 | | |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling | | 20% | 20% | 20% | 25% | 45% | 23% | 33% | | |
| beliehener Bereich | | 15% | 20% | 20% | 20% | 40% | 20% | 33% | | |
| Beteiligungsbereich allgemein | | 5% | 0% | 0% | 5% | 5% | 3% | 0% | | |
| unbesetzte Stellen | | 0,20 | | | 0,25 | | 0,15 | | | |
| beliehener Bereich | | 0,15 | | | 0,15 | | 0,10 | | | |
| Beteiligungsbereich allgemein | | 0,05 | | | 0,10 | | 0,05 | | | |

Anmerkungen: Bei den unbesetzten Stellen handelt es sich um 3 Stellen einer neuen Organisationseinheit "Beteiligungsmanagement". Im GVP noch nicht aufgeführt.
* Entfallen sind je 1 im Beteiligungsmanagement tätiger Mitarbeiter, deren Beschäftigungsanteil noch nicht quantifizierbar ist.

| | B-Besol- dung | A 16 / BAT I | A 15 / BAT I a | A 14 / BAT I b | A 13/S BAT II | A 12 / BAT III | A 11 / BAT IV a | A 10 / BAT IV b | A 9 / BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|
| Senator für Bau und Umwelt | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | | 1 | 5 | 4 | 6 | 1 | | | | |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich PFAU BJA und Bis | | 100,00% | 19,80% | 31,25% | 54,00% | 20,00% | | | | |
| Beteiligungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich PFAU BJA und Bis | | | 6,00% | 26,25% | | | | | | |
| Beteiligungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich PFAU BJA und Bis | | 100,00% | 13,80% | 5,00% | 54,00% | 20,00% | | | | |
| unbesetzte Stellen | | | | | | | | | | |

Anmerkungen: fachliche Zuständigkeit enthalten, auch wenn im GVP kein ausgedrückt. Hinweis auf Beteiligungen

| | B-Besol- dung | A 16 / BAT I | A 15 / BAT I a | A 14 / BAT I b | A 13/S BAT II | A 12 / BAT III | A 11 / BAT IV a | A 10 / BAT IV b | A 9 / BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|
| Senator für Inneres, Kultur und Sport | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | | | 2 | 1 | | 1 | 0,75 | | | |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling | | | 17% | 7% | | 10% | 10% | | | |
| unbesetzte Stellen | | | | | | | | | | |

| | B-Besol- dung | A 16 / BAT I | A 15 / BAT I a | A 14 / BAT I b | A 13/S BAT II | A 12 / BAT III | A 11 / BAT IV a | A 10 / BAT IV b | A 9 / BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|
| Senator für Wirtschaft und Häfen | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | 1 | 4 | 8 | 6 | 8 | 4 | 4 | 1 | 1 | 1,5 |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich | 4,00% | 10,25% | 16,00% | 28,30% | 12,10% | 58,30% | 27,90% | 25,00% | 90,00% | 43,30% |
| Beteiligungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich | | 2,38% | 3,00% | 4,10% | 3,75% | | | | | |
| Beteiligungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich | 4,00% | 7,88% | 9,75% | 20,80% | 8,31% | 40,75% | 25,80% | 25,00% | 90,00% | 43,30% |
| Beteiligungsanteil Bet.-controlling nicht zuzuordnen | | | 3,25% | 3,10% | | 17,55% | 2,10% | | | |
| unbesetzte Stellen | | | | | | | 1 | | | |
| Beteiligungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich | | | | | | | | | | |
| Beteiligungsanteil Bet.-controlling beliehener Bereich | | | | | | | 90% | | | |

Anmerkungen: fachliche Zuständigkeit enthalten, auch wenn im GVP kein ausdrükl. Hinweis auf Beteiligungen; Mitarbeiter zur Kontrolle von Bremen PORTS noch nicht enthalten, da Veränderungsprozess nach Neugründung noch nicht abgeschlossen ist.

| | B-Besol- dung | A 16 / BAT I | A 15 / BAT I a | A 14 / BAT I b | A 13 / BAT II | A 12 / BAT III | A 11 / BAT IV a | A 10 / BAT IV b | A 9 / BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|
| Senatskanzlei | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | | 1 | | | | | | | | |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling unbesetzte Stellen | | 10% | | | | | | | | |

| | B-Besol- dung | A 16 / BAT I | A 15 / BAT I a | A 14 / BAT I b | A 13 / BAT II | A 12 / BAT III | A 11 / BAT IV a | A 10 / BAT IV b | A 9 / BAT V a/b | mittlerer Dienst/ bis BAT V c |
|---|-----------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|
| Senatskommissar für den Datenschutz | | | | | | | | | | |
| Anz. der Beschäftigten im Beteiligungs- controlling lt. Geschäftsverteilungsplan | 1 | | | | | | | | | |
| Beschäftigungsanteil Bet.-controlling unbesetzte Stellen | nicht quantifizierbar | | | | | | | | | |

Anmerkung: fachliche Zuständigkeit enthalten obwohl im Geschäftsverteilungsplan nicht ausgewiesen

| | Zahl der Aufsichts- ratsmitglieder | Zahl der Mandate |
|-------------------------------------|--|---------------------|
| Senatoren | 5 | 30 |
| Staatsräte | 10 | 62 |
| Behördenvertreter | 53 | 108 |
| davon B/bzw. übertrariflich Ang. | 23 | |
| A 16/BAT I | 10 | |
| A 15/BAT Ia | 16 | |
| A 14 BAT/ Ib | 2 | |
| A 13 BAT IIa/b | 2 | |
| Mitarbeiter Gesellschaften | 8 | 21 |
| davon Geschäftsführer/Vorstand | 7 | |
| lfd. Angestellte | 1 | |

Anmerkung:

Aufgeführt sind die laut Gesellschaftsvertrag von Bremen (ohne Bremerhaven) vorzuschlagenden/ zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder/Mandate.

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht zu den Behördenvertretern gehören (Universitäten, Handelskammer etc.), sind nicht enthalten.